

## 2. Post und Ausfuhr.

(Nr. 116303a.) Verfügung betreffend Aushändigung postlagernder Sendungen<sup>1)</sup>.

Ergangen an die Distriktsverwaltungsbehörden des Korpsbezirks.

Gemäß RMG. vom 19. September 1915 Nr. 85084 gelten ab 1. Oktober 1915 für die Aushändigung postlagernder Sendungen folgende Bestimmungen:

1. Postlagernde Sendungen, gleichviel, ob mit Namens- oder mit Schiffs-Adresse, werden bis auf weiteres nur<sup>1)</sup> gegen Vorzeigung einer besonderen mit der Photographie des Inhabers versehenen Ausweiskarte ausgehändigt.

2. Die Ausweise für den Empfang postlagernder Sendungen sind nur von den Orts- und Distriktpolizeibehörden des Wohnorts, in München durch die K. Polizeidirektion, auszustellen.

Die Gebühr für die Ausstellung dieser besonderen Ausweiskarten beträgt 50  $\text{₰}$  und wird in Postfreimarken auf den Karten verrechnet; die Freimarken werden mit dem Stempel der ausstellenden Behörde entwertet.

Die gewöhnlichen, von den Postanstalten ausgestellten Postausweiskarten genügen zum Empfang von postlagernden Sendungen nicht.

3. Die Ausweiskarten werden nur für solche Personen ausgestellt, die sich über ihre Person einwandfrei ausweisen.

<sup>2)</sup> 4. Die Ausweiskarten sind regelmäßig nur für einen Zeitraum von 14 Tagen<sup>3)</sup> auszustellen. Sie können auch für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt werden.

<sup>1)</sup> Vgl. RMG. vom 22. Oktober 1915 Nr. 128289.

<sup>2)</sup> Vgl. Verfügung vom 31. Jan. 1918, Nr. 9367 P. 4.

<sup>3)</sup> Vgl. RMG. vom 21. September 1916 Nr. 149889.